

FC Eintracht Ammensen 1975 e.V.

Sparten Fußball und Gymnastik



Ammensen, den 20. Januar 2026

Jahreshauptversammlung Einladung

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

hiermit laden wir zu der auf Donnerstag den 26. März 2026 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus verschobenen Jahreshauptversammlung des FC Eintracht Ammensen e.V. ein.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung**
- 2. Organisatorisches**
- 3. Feststellung der Tagesordnung**
- 4. Berichte**
 - 4.1. 1. Vorsitzender
 - 4.2. Schriftführer
 - 4.3. Spartenleiter Fußball
 - 4.4. Spartenleiter Gymnastik
 - 4.5. Jugendbericht
 - 4.6. Kassenbericht
 - 4.7. Kassenprüfer
- 5. Entlastung der Kassierers**
- 6. Neuwahl Kassenprüfer**
- 7. Aussprache über die Berichte zu Punkt 4**
- 8. Anträge**
 - 8.1. Satzungsneufassung (siehe Anhang 1)
- 9. Ehrungen**
- 10. Jahresplanung (Vorschau auf Veranstaltungen)**
- 11. Verschiedenes**

Anträge zu Punkt 8 der Tagesordnung bitten wir fristgerecht (entsprechend der Satzung) beim Vorstand einzureichen. Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen.

Der Vorstand

Eintracht Ammensen

Vereins-Satzung

§ 1) Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

Der am 27.2.1975 gegründete Verein führt den Namen

Eintracht Ammensen

mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.

Die Farben des Vereins sind gelb-schwarz.

Er ist in das Register des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist die Ortschaft Ammensen.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2) Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie der zuständigen Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 3) Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 4) Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage.

Zu diesem Zwecke stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Aufgabe verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5)

Zur Erreichung der in §4) festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein bezweckt lediglich die in § 4 der Satzung genannten Ziele; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein, noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Ansammlung von Mitteln zur künftigen Erreichung der Satzungszwecke und Erhaltung der Anlagen ist nur im Rahmen der Regelungen zur Rücklagenbildung in Der Abgabenordnung möglich.

§ 6) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann

- a) jede natürliche Person beiderlei Geschlechts und
- b) jede juristische Person als förderndes Mitglied auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7)

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck gem. § 4) der Satzung fördern.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können gemäß der bestehenden Auszeichnungsordnung geehrt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 8) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 2) genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Vorstand bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 2) genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfall versichert.

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

Fördernde juristische Personen als Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9) Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern und Zuschauern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 10) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig;

- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle selbst eingegangenen Verpflichtungen haftbar.

§ 11) Ausschlussgründe

Die Ausschluss eines Mitglieds (§ 10 c) kann nur in den nächstend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 8) vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

§ 12) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Fachspartenleiter;

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Mitgliederversammlung

§ 13) Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im ersten Vierteljahr als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14) genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag in den Vereinsschaukästen, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung können bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21 dieser Satzung.

§ 14) Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Bestätigung der Spartenleiter;
- c) Wahl von mind. 2 Kassenprüfern;
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr, sowie Festsetzung der Beitragshöhe;
- e) Entlastung der Organe, bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung;
- f) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15) Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge;

§ 16) Vereinsvorstand

Der Vorstand gliedert sich in

a) den geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

- 1) der 1. Vorsitzende;
- 2) der 2. Vorsitzende;
- 3) der Schriftführer;
- 4) der Schatzmeister;
- 5) der Jugendwart;

b) den erweiterten Vorstand, dem angehören:

- 1) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
- 2) sämtliche Spartenleiter;

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden, jedoch mit Ausnahme der Ämter des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Verein wird nach außen und innen rechtsverbindlich vertreten durch

- a) den 1. Vorsitzenden
- b) den 2. Vorsitzenden.

wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

§ 17) Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand führt die Geschäfte stets bis zur Neuwahl. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Posten kommissarisch zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes:

- 1) Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
- 2) Der 2. Vorsitzende übernimmt im Behinderungsfall des 1. Vorsitzenden die Aufgaben gem. § 17 b 1.
- 3) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge und führt die Mitgliederlisten. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Posten durch Belege nachzuweisen.

- 4) Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
- 5) Der Spartenleiter bearbeitet sämtliche fachlichen Spartenangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen seiner Sparte.
- 6) Der Vereinsjugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachausschuss, Richtlinien für eine gesunde, körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und dem Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.

§ 18) Vereinsfachausschüsse (Sparten)

Die Sparten werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Die Spartenleiter werden für die Dauer von 3 Jahren von den Mitgliedern der Sparten gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 19) Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen, dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten haben.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 20) Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Vereinsschaukästen durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13) bleibt unberührt.

Verletzungen der Bestimmungen über Form und Frist der Einberufung von Versammlungen sind unbeachtlich, wenn sie entweder einstimmig genehmigt werden oder aber nicht spätestens bei Feststellung der Stimmberechtigung gerügt werden.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13) bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mind. 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung nochmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 22) Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereines. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 23) Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten. Verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden - ausschließlich - gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Fax, Mobilfunkverbindung, E-Mail) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen {IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Bestandserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die entsprechenden Verbände weitergeleitet.
5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugten Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

Ammensen, den 20.01.2026